

Turnier- und Wettkampfordnung (TUWO)

des Landesverbandes Tirol

Stand: 29. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vorbemerkungen	3
§ 2 Spielberechtigung	3
§ 3 Durchführung von Bewerbungen	3
§ 4 Proteste, Berufungen und Strafen	4

II Einzelbewerbe des Tiroler Landesverbandes

§ 5 Tiroler Landesmeisterschaft	5
§ 6 Tiroler Seniorenmeisterschaft	5
§ 7 Landesmeisterschaften der Schülerinnen (U8, U10, U12) und weiblichen Jugend (U14, U16, U18)	5
§ 8 Landesmeisterschaften der Schüler (U8, U10, U12) und Jugend (U14, U16, U18)	6

III Mannschaftsbewerbe des Tiroler Landesverbandes

§ 9 Tiroler Mannschaftsmeisterschaft (TMM)	7
--	---

IV Anhänge

A Durchführungsbestimmungen für die TMM	12
B Rechte und Pflichten eines Mannschaftsführers (informativ)	18

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vorbemerkungen

- 1.1 Die in der Turnier- und Wettkampfordnung (TUWO) enthaltenen Grundsatzbestimmungen gelten für alle Schachveranstaltungen des Tiroler Landesverbandes. Jede Änderung ist ausschließlich dem Landestag vorbehalten und bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese TUWO versteht sich als Ergänzung zu den Spielregeln des Weltschachbundes FIDE und der Turnier- und Wettkampfordnung des österreichischen Schachbundes (TUWO-ÖSB). Diese sind anzuwenden, wenn die vorliegende Wettkampfordnung nichts anderes vorsieht.
- 1.2 Die Grundsatzbestimmungen dieser TUWO werden durch die im Anhang enthaltene Durchführungsbestimmung ergänzt. Diese kann vom Landesvorstand mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 2 Spielberechtigung

- 2.1 Spielberechtigt sind jene Vereine und Einzelspieler¹, die beim Tiroler Landesverband ordnungsgemäß gemeldet und mit ihren Verpflichtungen diesem gegenüber nicht im Rückstand sind.
- 2.2 Ein Spieler kann zusätzlich zu dem Verein, für den er eine Stammspieler-Berechtigung besitzt, für einen Verein als Gastspieler gemeldet werden.

§ 3 Durchführung von Bewerben

- 3.1 Vom Tiroler Landesverband veranstaltete Bewerbe werden nach den in dieser TUWO festgelegten Richtlinien ausgetragen. Für einzelne Bewerbe können detaillierte Durchführungsbestimmungen erlassen werden, die diese TUWO ergänzen.
- 3.2 Den in Frage kommenden Teilnehmern sind die Bewerbe des Tiroler Landesverbandes rechtzeitig bekanntzugeben. Die Ausschreibung hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung und den Veranstalter des Bewerbes
 2. Bestimmungen über die Teilnahmeberechtigung
 3. Nennungsschluss, Höhe des Nenn- und Reuegeldes
 4. Spiellokal, Spieltermine und Bedenkzeit
 5. Bestimmungen über den Erwerb von Titel, Qualifikationen oder Vertretungsrechte
 6. Preise
 7. Elowertung
 8. Hinweis auf die vorliegende Wettkampfordnung

1

- 3.3 Für jeden Bewerb des Tiroler Landesverbandes hat der Landesgruppenvorstand bzw. der mit der Durchführung betraute Veranstalter einen Schiedsrichter zu bestellen. Dem Schiedsrichter obliegt neben den in den FIDE-Bestimmungen festgelegten Aufgaben die Überwachung des Turniers im Sinne der vorliegenden Wettkampfordnung. Unmittelbar nach der Beendigung des Wettbewerbes hat er der Landesspielleitung einen schriftlichen Turnierbericht zu übermitteln.
- 3.4 Bei Mannschaftsbewerben übernimmt, sofern kein Schiedsrichter anwesend ist, die Landesspielleitung die Funktion des Schiedsrichters.
- 3.5 Bei allen Bewerbungen des Tiroler Landesverbandes besteht generelles Alkohol – und Rauchverbot innerhalb des Turniersaals

§ 4 Proteste, Berufungen und Strafen

- 4.1 Für alle Streitfälle in Bewerbungen des Tiroler Landesverbandes gilt für Proteste und Berufungen folgender Instanzenzug:
- Schiedsrichter
 - Landesspielleitung
 - unabhängiges Schiedsgericht, welches jedes Jahr vom Landestag gewählt wird.
 - Technische Kommission des ÖSB
- 4.1.1 Sollte eine Wahl des Schiedsgerichts unvollständig sein, werden fehlende Mitglieder vom Vorstand kooptiert.
- 4.1.2 Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Weder ordentliche Mitglieder noch Ersatzmitglieder dürfen dem Vorstand angehören.
- 4.2 Bei allen Einzelbewerben des Tiroler Landesverbandes sind Proteste gegen Entscheidungen des Schiedsrichters spätestens innerhalb einer Stunde nach Beendigung der betreffenden Spielrunde schriftlich dem Schiedsrichter zu übergeben.
- 4.3 Proteste in Mannschaftsbewerben sind binnen acht Tagen nach Beendigung der Partie schriftlich bei der Landesspielleitung einzubringen.
- 4.4 Berufungen an die Landesspielleitung oder den Landesverband sind innerhalb von acht Tagen schriftlich einzubringen, wobei gleichzeitig eine Gebühr von 75,- Euro zu erstatten ist. Widrigenfalls wird die Berufung nicht behandelt. Wird der Berufung stattgegeben, so erfolgt die Rückzahlung der Gebühr; sonst verfällt sie an den Landesverband.
- 4.5 Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser TUWO können vom Landesvorstand folgende Strafen verhängt werden:
1. Geldstrafen für Einzelspieler bis zu 75,- Euro. Für Mannschaftsbewerbe werden die Geldstrafen in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
 2. Verhängung von Sperren.
 3. Aberkennung von Punkten.
 4. Sperre von Lokalen für Wettkämpfe.

Teil II

Einzelbewerbe des Tiroler Landesverbandes

§ 5 Tiroler Landesmeisterschaft

- 5.1 Die Landesmeisterschaft soll jährlich ausgetragen werden.
- 5.2 Sie findet entweder als Rundenturnier (5.3) oder als Turnier nach Schweizer System (5.4) statt.
- 5.3 Austragung als Rundenturnier:
 - a. Die Teilnehmerzahl soll 8-10 betragen.
 - b. Die Teilnehmer sollen in offenen Qualifikationsturnieren ermittelt werden.
- 5.4 Austragung als Turnier nach Schweizer System:
 - a. Die Teilnehmerzahl ist unbegrenzt.
 - b. Es werden 7-9 Runden Schweizer System gespielt.
- 5.5 Der Sieger erhält den Titel "Tiroler Landesmeister xxxx". Die beste Dame erhält den Titel "Tiroler Landesmeisterin xxxx".
- 5.6 Für die Nominierung zu Wettkämpfen auf Bundesebene sind in erster Linie die Ergebnisse der Landesmeisterschaft heranzuziehen.
- 5.7 Findet keine Tiroler Landesmeisterschaft statt, bestimmt der Landesgruppenvorstand über die Entsendung von Spielern zu Bewerben auf Bundesebene.

§ 6 Tiroler Seniorenmeisterschaft

- 6.1 Die Tiroler Seniorenmeisterschaft soll jährlich als offenes Turnier ausgetragen werden.
- 6.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler und Spielerinnen, die im Austragungsjahr mindestens 50 Jahre alt (Klasse S50) bzw. alle Spieler und Spielerinnen, die im Austragungsjahr mindestens 65 Jahre alt (Klasse S65) sind.
- 6.3 Sie findet entweder als Rundenturnier oder als Turnier nach Schweizer System statt.
- 6.4 Es sollen 7-9 Runden gespielt.
- 6.5 Der Sieger erhält den Titel "Tiroler Seniorenmeister xxxx"

§ 7 Landesmeisterschaften der Schülerinnen (U8, U10, U12) und weiblichen Jugend (U14, U16, U18)

- 7.1 Die Landesmeisterschaften gemäß § 7 soll jährlich ausgetragen werden.
- 7.2 An den Landesmeisterschaften der Schülerinnen (U8, U10, U12) und weiblichen Jugend (U14, U16, U18) dürfen nur Spielerinnen teilnehmen, die im Austragungsjahr höchstens 8, 10, 12, 14, 16 bzw. 18 Jahre alt sind.

- 7.3 Die Meisterschaften finden entweder als Rundenturnier (7.4) oder als Turnier nach Schweizer System (7.5) statt.
- 7.4 Austragung als Rundenturnier:
1. Die Teilnehmerinnenzahl soll 6-8 betragen.
 2. Die Teilnehmerinnen sollen in offenen Qualifikationsturnieren ermittelt werden.
- 7.5 Austragung als Turnier nach Schweizer System:
1. Die Teilnehmerinnenzahl ist unbegrenzt.
 2. Es werden 7-9 Runden Schweizer System gespielt.
- 7.6 Jede Teilnehmerin, die bereits die Schule besucht, muss die Partie mitschreiben.
- 7.7 Die Siegerin erhält den Titel "Tiroler Schüler/Jugend Landesmeisterin U. . . xxxx"
- 7.8 Die Turniere gelten als Qualifikation für die entsprechenden Staatsmeisterschaften und sind somit vor diesen auszutragen. Die Siegerin ist für die Staatsmeisterschaften der gleichen Altersgruppe teilnahmeberechtigt.

§ 8 Landesmeisterschaften der Schüler (U8, U10, U12) und Jugend (U14, U16, U18)

- 8.1 Die Landesmeisterschaften gemäß § 8 soll jährlich ausgetragen werden.
- 8.2 An den Landesmeisterschaften der Schüler (U8, U10, U12) und Jugend (U14, U16, U18) dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Austragungsjahr höchstens 8, 10, 12, 14, 16 bzw. 18 Jahre alt sind.
- 8.3 Die Meisterschaften finden entweder als Rundenturnier (8.4) oder als Turnier nach Schweizer System (8.5) statt.
- 8.4 Austragung als Rundenturnier:
1. Die Teilnehmerzahl soll 6-8 betragen.
 2. Die Teilnehmer sollen in offenen Qualifikationsturnieren ermittelt werden.
- 8.5 Austragung als Turnier nach Schweizer System:
1. Die Teilnehmerzahl ist unbegrenzt.
 2. Es werden 7-9 Runden Schweizer System gespielt.
- 8.6 Jeder Teilnehmer, der bereits die Schule besucht, muss die Partie mitschreiben.
- 8.7 Der Sieger erhält den Titel "Tiroler Schüler/Jugend Landesmeister U. . . xxxx"
- 8.8 Die Turniere gelten als Qualifikation für die entsprechenden Staatsmeisterschaften und sind somit vor diesen auszutragen. Der Sieger ist für die Staatsmeisterschaften der gleichen Altersgruppe teilnahmeberechtigt.

Teil III

Mannschaftsbewerbe des Tiroler Landesverbandes

§ 9 Tiroler Mannschaftsmeisterschaft (TMM)

9.1 Die TMM wird jährlich durchgeführt.

9.2 Die TMM ist ein eigenständiger und selbstständiger Bewerb. Es bestehen keine Einschränkungen der Spielberechtigung bezüglich der Bundesligen.

9.3 Die Ausschreibung und Durchführung obliegt der Landesspielleitung. Es gelten die Durchführungsbestimmungen für die TMM, die diese TUWO ergänzen.

9.4 Die TMM wird in folgenden Spielklassen ausgetragen:

1. Landesliga (9.5, höchste Spielklasse)
2. 1. Klasse (9.6)
3. 2. Klasse (9.7)
4. Gebietsklasse (9.8)
5. Tiroler Blitz – und Schnellschachmannschaftsmeisterschaften (9.10)

9.5 Landesliga

1. Die Landesliga wird mit 10 Mannschaften durchgeführt.
2. Eine Mannschaft besteht aus 6 Spielern.
3. Ein Verein darf in der Landesliga nur mit einer Mannschaft vertreten sein.
4. Sollten sich in einer Saison weniger als 10 Mannschaften ergeben, wird die Landesliga mit der entsprechenden Anzahl an Mannschaften gespielt. Die Abstiegsregelungen werden analog angepasst.

9.6 1. Klasse

1. Die erste Klasse wird mit 12 Mannschaften durchgeführt.
2. Eine Mannschaft besteht aus 6 Spielern.
3. Ein Verein darf in der 1. Klasse nur mit einer Mannschaft vertreten sein.
4. Sollten sich in einer Saison weniger als 12 Mannschaften ergeben, wird die 1.Klasse mit der entsprechenden Anzahl an Mannschaften gespielt. Die Abstiegsregelungen werden analog angepasst.

9.7 2. Klasse

1. Die zweite Klasse wird mit 12 Mannschaften durchgeführt.
2. Eine Mannschaft besteht aus 5 Spielern.
3. Ein Verein darf in der 2. Klasse nur mit einer Mannschaft vertreten sein.
4. Sollten sich in einer Saison weniger als 12 Mannschaften ergeben, wird die 2.Klasse mit der entsprechenden Anzahl an Mannschaften gespielt. Die Abstiegsregelungen werden analog angepasst.

9.8 Gebietsklasse

1. Die Gebietsklasse spielt zuerst einen Grunddurchgang in Bewerbungen zu maximal 10 Mannschaften. Die Einteilung erfolgt nach geographischen Gesichtspunkten. Anschließend wird ein Aufstiegs-Play-off gespielt, das folgendermaßen zusammengestellt wird:
 - Bei 2 Bewerbungen im Grunddurchgang qualifizieren sich die ersten vier Mannschaften jedes Bewerbbes für das Play-off.
 - Bei 3 oder 4 Bewerbungen im Grunddurchgang qualifizieren sich die ersten Zwei jedes Bewerbbes für das Play-off.
 - In übrigen Fällen entscheidet die Landesspielleitung über den Aufstiegsmodus. Dieser ist vor Beginn der Meisterschaft bekanntzugeben.

Sollten sich für die Teilnahme an der Gebietsklasse nicht mehr als 12 Mannschaften melden, so wird diese in Form einer Klasse ausgetragen und nicht nach geographischen Gesichtspunkten aufgeteilt. Somit erfolgt eine Aufteilung in West und Ost Gebietsklasse erst ab 13 teilnehmenden Mannschaften.

Sämtliche Punkte, die gegen Mannschaften des Play-offs im Grunddurchgang erzielt wurden, werden mitgenommen.

2. Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern.

9.9 Spielberechtigung

1. Die Spieleran-, ab- und ummeldung ist nach den Bestimmungen über die zentrale Meldekartei des ÖSB (Anhang 2 der TUWO ÖSB) vorzunehmen.
2. Ein Spieler ist nur für einen Verein spielberechtigt. Jugendspieler U18 haben eine Gastspielerberechtigung.
3. Jeder Verein darf in seiner Kaderlisten nur Spieler aufnehmen, die am 08. August für den Verein beim Landesverband als Stamm- oder Gastspieler gemeldet sind.
4. Ein Spieler darf in einer Spielklasse nur für eine Mannschaft gemeldet werden.
5. Die ersten sechs (Landesliga und 1. Klassen) bzw. die ersten fünf (2. Klassen) Spieler in den Kaderlisten dürfen in keiner anderen Mannschaft einer niederen Klasse angeführt werden.
 - Sonderregelung für die Gebietsklasse:
Falls ein Verein mehr als eine Mannschaft in der Gebietsklasse meldet, müssen die Mannschaften gereiht werden. Die ersten 4 Spieler der 1. Mannschaft dürfen nicht in den anderen Mannschaften aufgestellt werden. Alle anderen Spieler dürfen auch in den weiteren Mannschaften aufgestellt werden. Die ersten 4 Spieler der 2. Mannschaft dürfen in einer eventuellen 3. Mannschaft nicht aufgestellt werden, usw.
 - Sonderregelung für Jugendliche U18:
Jugendliche U18 können entgegen der Regelung des Abs 5 auch in einer niedrigeren Klasse aufgestellt werden, wenn sie sich in einer höheren Mannschaft unter den ersten sechs (Landesliga und 1. Klasse) bzw. den ersten fünf (2. Klasse) der Kaderliste befinden. Die „Sonderregelung für die Gebietsklasse“ bleibt von dieser Regelung unberührt.

6. Bei der Gründung von Fusionen oder Spielgemeinschaften behalten sämtliche Mannschaften der beteiligten Vereine vorerst die Spielberechtigung in ihren Spielklassen. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft tritt erst nach Beendigung aller regionalen und überregionalen Mannschaftsmeisterschaftsbewerbe, an denen die Spielgemeinschaft teilgenommen hat, in Kraft.
Bei einer Auflösung können die Vereine einer Spielgemeinschaft, die am Ende eines Mannschaftsmeisterschaftsbewerbes erworbenen Spielberechtigungen einvernehmlich aufteilen und den zuständigen Landesspielleiter schriftlich oder per E-Mail informieren. Falls keine einvernehmliche Vereinbarung zustande kommt, entscheidet über die Verteilung der Spielberechtigungen die Landesspielleitung. Gegen deren Entscheidung ist kein Einspruch möglich.

9.10 Tiroler Blitz- und Schnellschachmannschaftsmeisterschaften

1. Die Tiroler Blitz- und Schnellschachmannschaftsmeisterschaften werden mit den 10 Mannschaften der Landesliga durchgeführt
2. Eine Mannschaft besteht auf 5 Spielern, inklusive maximal 3 Ersatzspielern.
3. Es gelten die für die Landesliga gemeldeten Kaderlisten

9.11 Kader

1. Die Kaderlisten dürfen höchstens 18 Spieler enthalten (ausgenommen Gebietsklasse, siehe Punkt 3).
2. Falls in der Kaderliste Spieler U18 enthalten sind, kann die Anzahl der Spieler in der Kaderliste um dieselbe Zahl, höchstens auf 20 Spieler, erhöht werden (ausgenommen Gebietsklasse, siehe Punkt 3).
3. Sonderregel für die Gebietsklasse:
Spieler können in der laufenden Saison nachgemeldet werden. Die Kaderlisten dürfen höchstens, auch nach dem Nachmelden, 30 Spieler enthalten. Aus dieser Liste können keine Spieler wieder gelöscht werden. Nachgemeldete Spieler müssen für den Verein eine Spielberechtigung haben und dürfen in keiner anderen Kaderliste der aktuellen Saison aufscheinen. Die nachgemeldeten Spieler rutschen automatisch an das Ende der Kaderliste. Eine Nachmeldung muss mindestens 6 Tage vor Rundenbeginn beim Landesspielleiter eingehen und von diesem bestätigt werden (Bei einer Runde am Samstag, bedeutet dies am Sonntag vorher). Vor der letzten Runde des Grunddurchgangs und vor der Schlussrunde ist eine Nachmeldung von Spieler nicht möglich.
4. Die Reihung in den Kaderlisten erfolgt nach der Spielstärke. Ein Spieler darf maximal 200 Elo-Punkte mehr als jeder vor ihm gereichte Spieler haben.

5. Für die in Abs. 4 genannten Elo-Punkte werden folgende Elolisten herangezogen:

- Landesliga:

- Die internationale Elozahl der FIDE.
- Falls ein Spieler keine internationale Elozahl hat, die österreichische Elozahl.
- Falls ein Spieler auch keine österreichische Elozahl hat, kann eine andere nationale Elozahl verwendet werden. Diese Einstufung hat der Verein der Landesspielleitung bei der Übermittlung der Kaderlisten nachzuweisen.

- 1. Klasse, 2. Klasse, Gebietsklasse:

- Die österreichische Elozahl.
- Falls ein Spieler keine österreichische Elozahl hat, die internationale Elozahl der FIDE.
- Falls ein Spieler auch keine internationale Elozahl hat, kann eine andere nationale Elozahl verwendet werden. Diese Einstufung hat der Verein der Landesspielleitung bei der Übermittlung der Kaderlisten nachzuweisen.

9.12 Der Sieger der Landesliga erhält den Titel "Tiroler Mannschaftsmeister xxxx".

Er ist in der kommenden Saison in der 2. Bundesliga teilnahmeberechtigt.

Der Sieger der Tiroler Blitz- bzw. Schellschachmannschaftsmeisterschaften erhält den Titel „Tiroler Mannschaftsmeister im Blitz- bzw. Schnellschach xxxx“ erhält den Titel "Tiroler Mannschaftsmeister xxxx".

Die siegenden Mannschaften der übrigen Spielklassen erhalten den Titel "Meister der . . . - Klasse". Sie sind in der kommenden Saison in der nächst höheren Spielklasse teilnahmeberechtigt.

9.13 In jeder Klasse gibt es einen Aufsteiger in die nächst höhere Klasse. In jeder Klasse außer der Gebietsklasse gibt es mindestens einen Absteiger in die nächst niedere Klasse.

9.14 Die Anzahl der Absteiger kann sich erhöhen und orientiert sich nach der Anzahl der Absteiger aus der 2. Bundesliga. Bei zwei Absteigern aus der 2. Bundesliga gibt es zwei Absteiger in die nächst niedere Klasse, bei drei Absteigern aus der 2. Bundesliga drei Absteiger in die nächst niedere Klasse.

9.15 Bestehen die Klassen (9.5 - 9.7) während der Meisterschaft aus weniger Mannschaften als vorgesehen, verringert sich die Anzahl der Absteiger um die Zahl der reduzierten Mannschaften.

9.16 Der Verzicht auf einen Aufstiegsplatz (ausgenommen der Aufstieg von der Landesliga in die 2. Bundesliga und die Sonderregelung siehe §9.16) und der Verzicht auf den Verbleib in einer Spielklasse ist nicht möglich.

Sollte ein Verein nicht gewillt, oder nicht in der Lage sein in einer Klasse zu spielen, verliert der Verein die Spielberechtigung für diese Liga.

Das bedeutet diese Mannschaft muss in der nächsten Saison in der Gebietsklasse neu beginnen oder sich auflösen.

9.17 Verringert sich die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften nach der Zuordnung der Auf-/ Abstiegsplätze laut 9.12 (z.B. durch Verstoß gegen § 9.5 Abs 3; § 9.6 Abs 3, § 9.15) haben in den folgenden Klassen, folgende Mannschaften das Recht, beziehungsweise die Pflicht in dieser Klasse zu spielen:

- Landesliga:
 - Die Plätze 2 – 4 der 1. Klasse der Rangliste nach (kein Verzicht möglich)
 - Die Absteiger der Landesliga der Rangliste nach (kein Verzicht möglich)
 - Die Plätze 5 – 10 der 1. Klasse der Rangliste nach (Verzicht möglich)
- 1. Klasse:
 - Die Plätze 2 – 4 der 2. Klasse der Rangliste nach (kein Verzicht möglich)
 - Die Absteiger der 1. Klasse der Rangliste nach (kein Verzicht möglich)
 - Die Plätze 5 – 10 der 2. Klasse der Rangliste nach (Verzicht möglich)
- 2. Klasse:
 - Die Plätze 2 – 4 der Gebietsklasse der Rangliste nach (Verzicht möglich)
 - Die Absteiger der 2. Klasse der Rangliste nach (Verzicht möglich)

Teil IV

Anhänge

A Durchführungsbestimmungen für die TMM

1. Allgemeines

- 1.1 Die TMM wird von der Landesspielleitung durchgeführt und überwacht.
- 1.2 Bei der Auslegung von Fristen entscheidet das Datum des Poststempels.
- 1.3 Scheidet eine Mannschaft aus einem laufenden Bewerb aus, werden alle ihre Ergebnisse gestrichen. Die Einzelergebnisse der Spieler bleiben für die Elowertung bestehen. Tritt eine Mannschaft während eines Spieljahres zweimal hintereinander oder dreimal überhaupt nicht an, gilt sie als zurückgetreten. Die Mannschaft steigt automatisch ab, tritt somit an die Stelle der Letztplatzierten.
- 1.4 Ein Wettkampf gilt als gespielt, wenn mindestens 50% der Spieler angetreten sind. Sind weniger Spieler angetreten die die gesamte Mannschaft als nicht angetreten (alle Partien werden kontumaziert).

2. Nennlisten

- 2.1 Die Nennlisten aller Spielklassen der TMM sind bis spätestens 8. August der Landesspielleitung zu übersenden.
- 2.2 Die Landesspielleitung überprüft mit dem Meldereferenten die Kader vor der ersten Runde.
- 2.3 Die Nennliste muss
 - 1. den Namen des Vereines, der Mannschaft und der Spielklasse,
 - 2. den Mannschaftsführer und dessen Stellvertreter,
 - 3. die Adresse des Spiellokals,
 - 4. den Vor- und Zunamen der Spieler, deren Elozahl vom 1. Juli sowie die Angabe, ob der Spieler U18 ist, enthalten.

3. Wettkampf

- 3.1 Die Spieltermine werden von der Landesspielleitung festgelegt. Führt ein Verein mehrere Mannschaften in einer Klasse, so spielen diese in derselben Region (Ost oder West) und werden in den ersten Runden gegeneinandergesetzt.

Eine Vorverlegung eines Wettkampfes im gegenseitigen Einvernehmen beider Mannschaften ist gestattet. Der Landesspielleitung ist dies mindestens 1 Woche vorher bekanntzugeben. Es ist jedoch nicht gestattet, in mehr als einer Spielklasse pro festgelegtem Spieltag zu spielen.

Das Nachspielen mit Ausnahme höherer Gewalt (3.2) ist unzulässig.

- 3.2 Ist eine Mannschaft oder ein einzelner Spieler durch nachweislich höhere Gewalt gehindert, rechtzeitig zum vereinbarten Spieltermin zu erscheinen, so ist dies unverzüglich der gegnerischen Mannschaft bekannt zu geben.

Die Landesspielleitung entscheidet über einen Ersatztermin. Dieser ist möglichst vor der nächsten Runde anzusetzen. Bei besonderen Ereignissen kann die Landesspielleitung einen früheren Termin festlegen. Einvernehmliche Regelungen der beiden Mannschaften sind anzustreben.

- 3.3 Gespielt wird an Samstagen, Beginn der Runden ist im Regelfall 14.00 Uhr. In der Landesliga können Doppelrunden (Samstag 14.00 Uhr, Sonntag 10.00 Uhr) ausgetragen werden. Die Tiroler Blitz- und Schnellschachmannschaftsmeisterschaften sollen an einem Wochenende ausgetragen werden.
- Wenn Fahrzeiten über einer Stunde zu erwarten und Schüler in der Mannschaft sind, kann die Auswärtsmannschaft den Beginn auf 15.00 Uhr verschieben. Sie hat dies spätestens eine Woche vor der Runde der gegnerischen Mannschaft mitzuteilen.
- 3.4 Spätestens zu Wettkampfbeginn (14.00 Uhr bzw. 15.00 Uhr bzw. 10.00 Uhr) hat die Mannschaftsaufstellung durch die beiden Mannschaftsführer zu erfolgen.
- Die Aufstellung muss nach der in der Kaderliste angegebenen Reihenfolge erfolgen. Ein Spieler darf nicht auf einem Brett eingesetzt werden, das hinter seiner Kaderposition ist.
- 3.5 Normalerweise wird im Spiellokal laut Nennungsliste der in der Auslosung erstgenannten Mannschaft gespielt. Ein Ausweichen in ein Ersatzlokal ist gestattet, wenn damit kein größerer Aufwand verbunden ist. In der Landesliga können die Runden auch an einem Ort ausgetragen werden.
- Die Tiroler Blitz- und Schnellschachmannschaftsmeisterschaften sollen an einem Ort ausgetragen werden.
- Ist ein Spiellokal für Schachwettkämpfe ungeeignet, verhängt die Landesspielleitung ein Lokalverbot. Falls kein Ersatzlokal verfügbar ist, wird im Lokal des Gegners gespielt werden.
- 3.6 Der Wettkampf ist örtlich unteilbar.
- 3.7 Die in der Auslosung erstgenannte Mannschaft hat auf den ungeraden Brettern Weiß und auf den Geraden Schwarz.
- 3.8 Bei Einsatz von nicht gemeldeten Spielern oder bei einer Fehlreihung gemäß 3.4 wird die entsprechende Partie kontumaziert und eine Strafe verhängt.
- 3.9 Zum Zeitpunkt des Wettkampfbeginns setzt der Spieler der schwarzen Steine die Uhr in Gang. Sind beide Spieler abwesend, wird die Uhr des Weißspielers vom gegnerischen Mannschaftsführer in Gang gesetzt.
- 3.10 Ein Kontumaz zufolge Nichterscheinen tritt 30 Minuten nach Wettkampfbeginn ein (also 14.30 Uhr bzw. 15.30 Uhr bzw. 10.30 Uhr). Es gilt die offizielle Uhrzeit und nicht die Schachuhr. Sonderregel Landesliga siehe Punkt 3.12
- 3.11 Die Spieler haben sich ggf. mit einem gültigen Lichtbildausweis auszuweisen.

3.12 Besondere Regelungen für die Landesliga

- Spätestens 15 Minuten vor dem geplanten Wettkampf hat die Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellung in erkennbarer Form beim Hauptschiedsrichter zu erfolgen. Ansonsten muss laut starrer Liste gespielt werden. Geschieht das Versäumnis am zweiten Tag, muss in diesem Fall laut Aufstellung des Vortages gespielt werden.
- Jeder Spieler, der später als eine Viertelstunde nach Spielbeginn am Brett erscheint, verliert die Partie. Die Wartezeit beträgt somit 15 Minuten
- Die Spieler dürfen ohne Zustimmung des Schiedsrichters vor dem 30.Zug kein Remis vereinbaren.

3.13 Besondere Regelungen für die Tiroler Blitz- und Schnellschachmannschaftsmeisterschaften

- Die Tiroler Schnellschachmannschaftsmeisterschaft wird als einfaches Rundenturnier die Tiroler Blitzschachmannschaftsmeisterschaft als doppelrundiges Rundenturnier durchgeführt.
- Die Turniere werden jeweils an einem Tag gespielt.
- Die Aufstellung, inklusive aller Ersatzspieler, ist bis spätestens 15 Minuten vor Beginn des jeweiligen Wettbewerbes beim Hauptschiedsrichter zu melden.
- Die Aufstellung für die jeweilige Runde ist bis spätestens unmittelbar vor Rundenbeginn bekanntzugeben.
- Eine Mannschaft hat an einem Mannschaftswettkampf teilgenommen, wenn wenigstens 3 der 5 benötigten Spieler anwesend waren. Andernfalls ist sie zu kontumazieren.
- Eine Mannschaft, die sich nicht bis spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn der ersten Runde (Samstag 13:45, Sonntag 9:45) beim Schiedsrichter anmeldet, wird für das gesamte Turnier kontumaziert.

4. Bedenkzeit

- 4.1 Die Spieldauer 40 Züge in 90 Minuten und danach 30 Minuten pro Spieler zur Beendigung der Partie, zusätzlich 30 Sekunden pro Zug ab dem ersten Zug.
- 4.2 Die Bedenkzeit für die Tiroler Schnellschachmannschaftsmeisterschaften beträgt 10min + 5sec pro Zug, für die Tiroler Blitzmannschaftsmeisterschaften 3min + 2sec pro Zug.

5. Mannschaftsführer

- 5.1 Die vom ÖSB beschlossenen Rechte und Pflichten eines Mannschaftsführers (Anhang 7 TUWO ÖSB) sind für alle Wettkämpfe der TMM gültig. Sie werden im Anhang B wiedergegeben.

6. Wertung

- 6.1 In erster Linie entscheiden bei jedem Wettkampf die Matchpunkte (2, 1, 0 Punkte für einen gewonnenen, unentschiedenen bzw. verlorenen Mannschaftswettkampf).
- 6.2 Bei Punktegleichheit nach 6.1 entscheiden dann folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:
 1. die Partiepunkte (1, 1/2, 0 Punkte für eine gewonnene, unentschiedene bzw. verlorene Partie)
 2. das (die) Resultat(e) der betroffenen Mannschaften gegeneinander
 3. weiter nach § 4.2 A. der TUWO ÖSB.
- 6.3 Alle gespielten Partien werden für die österreichische Eloliste ausgewertet.
Die in der Landesliga gespielten Partien werden zusätzlich für die internationale Eloliste ausgewertet.
Die Tiroler Blitz- und Schnellschachmannschaftsmeisterschaften werden ausschließlich für die internationale Blitz- bzw. Schnellschachwertung angemeldet.

7. Berichte

- 7.1 Beide Mannschaftsführer haben zur Protokollierung der Ergebnisse die Aufstellungen und Ergebnisse in Spielberichtskarten einzutragen. Diese muss von beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden.
- 7.2 Die Meldung der Ergebnisse hat per Online Eingabe zur erfolgen. Ist diese aus irgendeinem Grund nicht möglich, muss ein E-Mail mit dem Ausgang der Begegnung an den Landesspielleiter geschickt werden.
Die Spielberichtskarten der gesamten Saison sind aufzubewahren und im Bedarfsfall der Landesspielleitung vorzulegen.
Der Mannschaftsführer muss selbst darauf achten, ob das Ergebnis gemeldet wurde und korrekt ist. Erfolgt binnen 8 Tagen kein Einspruch, gelten die Ergebnisse als bestätigt
- 7.3 Die Meldung muss spätestens bis dem Spieltag folgenden Tag (im Allgemeinen bis Sonntag) bis spätestens 20 Uhr erfolgen.
- 7.4 Der Mannschaftsführer der Heimmannschaft ist für die Meldung der Ergebnisse verantwortlich. Liegt keine rechtzeitige Meldung vor, wird die Heimmannschaft bestraft.

8. Strafen

8.1 Die Strafen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Ausstellung durch die Landesspielleitung zu bezahlen.

8.2 Folgende Strafen sind einzuheben:

- Ausscheiden einer Mannschaft aus einem laufenden Bewerb: 200,- Euro
- Rückzug einer Mannschaft nach erfolgter Auslosung: 150,- Euro
- Rückzug einer Mannschaft nach dem Grunddurchgang bei Bekanntgabe binnen 8 Tagen nach der letzten Runde des Grunddurchgangs: 75,- Euro
- verspätetes Einreichen der Nennliste (Stichtag: 8. August): 40,- Euro
- falsch ausgefüllte Nennliste: 40,- Euro
- nicht zeitgerechtes Abmelden eines Spielers vom Verein (Stichtag: 30. Juni): 40,-Euro
- Besetzung eines Brettes mit nicht gemeldeten, nicht berechtigten Spielern oder durch falsche Reihenfolge der Spieler: 20,- Euro pro Brett
- verspätete Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellung: 20,- Euro
- Übertretung des Alkohol- und Rauchverbotes: 20,- Euro
- Nichtbesetzen aller Bretter:
 - * 300,- Euro
 - * Im Falle einer Vorankündigung des Nichtantretens einer Mannschaft, bis spätestens 24 Stunden vor Partiebeginn, reduziert sich das Bußgeld auf die Anzahl der nicht besetzten Bretter (Landesliga und 1. Klasse: € 240, 2. Klasse: € 210 und Gebietsklasse € 180).
- Nichtbesetzung eines Brettes (Kontumaz) in der Landesliga, 1., 2.Klasse und Gebietsklasse:
 - * Brett 1-3: 50,- Euro
 - * Brett 4-6: 30,- Euro

Dem geschädigten Verein kommt die Hälfte der Gebühren zu.

Die Verrechnung übernimmt der Landesverband, indem er diese Gebühren und die entsprechenden Erstattungen in die Beitragsvorschriften einarbeitet.

- Verspätete Meldung des Wettkampfes: 10,-Euro
- Falschmeldung einer Nichtbesetzung eines Brettes (Kontumaz):
100,- Euro je Mannschaft
- Für die nicht ordnungsgemäße Teilnahme eines Vereins an einer Blitz- oder Schnellschachmannschaftsmeisterschaft (3.13.4) ist eine Gebühr in der Höhe von € 100,- an den Landesverband fällig.
- Verzicht des Siegers der Gebietsklasse auf den Aufstieg in die 2.Klasse: € 200,--

9. Termine und Fristen

Um Unklarheiten zu vermeiden, sind hier noch einmal die wichtigsten Termine und Fristen bzgl. der TMM zusammengefasst.

Die Meldungen für die Mannschaften der Landesliga, 1. Klasse und 2. Klasse müssen **spätestens drei Wochen nach der Schlussrunde** erfolgen. Es muss aber keine Nennliste gemeldet werden. Die Meldungen für die Mannschaften der Gebietsklasse können mit Meldeschluss der Nennlisten am 8. August eingereicht werden.

20. Juni	Abmeldung eines Spielers beim Verein, damit er im kommenden Halbjahr für einen anderen Verein spielberechtigt ist.
30. Juni	spätest möglicher Termin zur Meldung abzumeldender Spieler vom Verein beim Melde-Referenten.
8. August	spätest möglicher Termin der Meldung der Nennlisten an die Landesspielleitung

B Rechte und Pflichten eines Mannschaftsführers (informativ)

(Anhang 7 TUWO des ÖSB.)

Die Aufgabe eines Mannschaftsführers ist, sofern ihm nicht besondere Turnierbestimmungen andere Rechte und Pflichten zuweisen, grundsätzlich nur eine administrative. Dies bedeutet, dass er mit den Spielern seiner Mannschaft keinesfalls den Verlauf deren Schachpartie besprechen oder ihnen Ratschläge betreffend die Spielführung geben darf.

Der Mannschaftsführer einer Heimmannschaft ist verantwortlich, dass das erforderliche Spielmaterial rechtzeitig bereitgestellt ist und dass die Spielbedingungen den Erwartungen entsprechen. Der Hauptschiedsrichter des Wettkampfes - sofern einer vorhanden ist - überprüft vor Spielbeginn alle Vorbereitungen.

Der Mannschaftsführer ist verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung zum vorgesehenen Zeitpunkt dem Hauptschiedsrichter in schriftlicher Form zu übergeben. Falls kein Schiedsrichter beim Wettkampf anwesend ist, haben die Mannschaftsführer der beteiligten Mannschaften die Mannschaftsaufstellungen zu Beginn des Wettkampfes in schriftlicher Form auszutauschen.

Der Mannschaftsführer ist verpflichtet, die Ergebnisse der einzelnen Partien des Wettkampfes zu sammeln und diese nach Beendigung der letzten Partie dem Hauptschiedsrichter zu übergeben oder die Ergebnisse dem zuständigen Spielleiter einzusenden.

Der Mannschaftsführer ist berechtigt, den Spielern seiner Mannschaft zu raten ein Remis anzubieten oder anzunehmen oder eine Partie aufzugeben. Seine Begründung darf sich jedoch nicht auf die aktuelle Stellung der Partie beziehen, sondern nur allgemeine den Wettkampf betreffende Umstände enthalten. Der Mannschaftsführer ist jedoch nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Spielers eine die Partie betreffende Entscheidung zu treffen, eine Partie aufzugeben, Remis anzubieten oder anzunehmen. Der Mannschaftsführer hat jede Einmischung während der Partie zu vermeiden. Er darf weder eine Meinung die Stellung auf dem Schachbrett betreffend an einen Spieler geben noch irgendeine andere Person zur Stellung der Partie befragen. Für den Mannschaftsführer gilt ebenso wie für die Spieler das Verbot, eine noch nicht beendete Partie auf einem Schachbrett zu analysieren.

Der Mannschaftsführer ist berechtigt, seine Spieler über Regelfragen aufzuklären.

Der Mannschaftsführer ist jedoch nicht berechtigt, eine gefallene Klappe oder ein Remis wegen Zugwiederholung oder wegen der 50-Züge-Regel zu reklamieren.

Wenn auch bei einem Mannschaftswettkampf ein gewisser Teamgeist vorhanden ist, der über die eigene Partie eines Spielers hinausgeht, ist eine Schachpartie grundsätzlich ein Wettkampf zwischen zwei Spielern. Daher muss der Spieler selbst die endgültige Entscheidung über die Führung seiner eigenen Partie haben. Ein Spieler ist daher nicht unbedingt verpflichtet, einen Rat seines Mannschaftsführers anzunehmen.

Beschwerden über das Verhalten eines Spielers der gegnerischen Mannschaft sind entweder beim Hauptschiedsrichter oder beim Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft vorzubringen. Der Mannschaftsführer sollte - nicht nur nach einer derartigen Beschwerde - auf die Spieler seiner Mannschaft immer so einwirken, dass der Wettkampf in sportlich fairer Weise verläuft.